

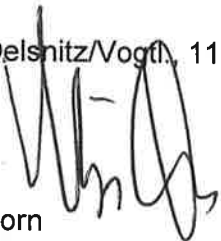
Öffentlicher Hinweis zur Umsetzung des § 54 Abs. 3 Sächsisches Straßengesetz

Mit Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) trat eine Änderung des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) in Kraft. Die Regelung zum Bestandsverzeichnis der Gemeindestraßen wurden maßgeblich geändert. Die Gemeinden haben auf § 54 Abs. 3 Satz 1 und 2 des SächsStrG bis zum 30. Juni 2020 öffentlich hinzuweisen. **Dieser Hinweispflicht kommt die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Oelsnitz/Vogtl., Bösenbrunn, Eichigt und Triebel/Vogtl. hiermit nach:**

Sind Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 53 Abs.1 Satz 1 SächsStrG nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen, verlieren sie den Status als öffentliche Straße. Wer ein berechtigtes Interesse an der Eintragung als Straße, Weg oder Platz im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 hat, hat dies der Gemeinde schriftlich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 mitzuteilen. Die Gemeinde weist hiermit öffentlich daraufhin. Die Gemeinde soll in den Fällen des Satzes 2 innerhalb eines Jahres eine schriftliche Entscheidung über die Eintragung treffen. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 oder nach Abschluss des Verfahrens nach Satz 4 ist die Eintragung in das Bestandsverzeichnis nur nach erfolgter Widmung gemäß § 6 SächsStrG zulässig.

Das Sächsische Straßengesetz in seinem vollen Wortlaut finden Sie unter www.revosax.sachsen.de

Oelsnitz/Vogtl., 11.02.2020



Horn
Oberbürgermeister